

# Was das Diarra-Urteil für den Sport bedeutet

Wenn Fußballer ihren Vertrag ohne Grund vorläufig beenden, haften für die Strafzahlungen auch ihre neuen Vereine. Diese Praxis könnte nun enden. Eine Revolution wie nach dem Bosman-Urteil dürfte aber ausbleiben.

Bernhard Schmidt, Maha Zöhrer

Der frühere französische Nationalspieler Lassana Diarra, der zwischen 2007 und 2016 34 Länderspiele bestritt und bei Topklubs wie FC Chelsea und Real Madrid anheuerte, ist vier Jahre nach seinem Karriereende wieder in aller Munde: nicht jedoch aufgrund seiner zuletzt bei Paris Saint-Germain eingesetzten Defensivkünste, sondern im Zusammenhang mit einem brisanten Schadenersatzprozess, der den Weg nach Luxemburg fand.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) sah sich nach dem berühmten Bosman-Urteil aus dem Jahr 1995 (siehe unten) erneut in der Lage, den Transfermarkt zu revolutionieren. Das damalige Urteil erklärte verpflichtende Ablösen nach Vertragsende und eine maximale Anzahl ausländischer Spieler in einem Verein für unzulässig. Grundlage für die neue Entscheidung sind wieder die „Fifa Regulations on the Status and Transfer of Players“ (RSTP). Im Fokus standen insbesondere Transferregeln für Spieler, die ihren Vertrag mit dem vorherigen Klub vorzeitig und vermeintlich ohne wichtigen Grund gekündigt haben.

## Saison im Abseits

Nach diesen Bestimmungen haften sowohl Spieler als auch neue Vereine für die Entschädigung, die dem ehemaligen Verein des Spielers zusteht. Darüber hinaus sehen die RSTP vor, dass sportliche Sanktionen wie Transfersperren gegen den neuen Verein verhängt werden können, der zum Vertragsbruch eines Spielers beigetragen hat. Die RSTP nehmen, bis der Gegenbeweis erbracht ist, an, dass der neue Verein die Vertragskündigung des Spielers veranlasst hat. Zudem dürfen während eines aufrechten Vertragsstreits vom Fußballverband des früheren Vereins keine Transferzertifi-



Foto: Imago/Star-Fass

Lassana Diarra, hier im Einsatz für Lokomotive Moskau, hat vor dem Europäischen Gerichtshof einen Präzedenzfall geschaffen. Verträge ohne Grund vorzeitig zu beenden bleibt aber weiter unzulässig.

kate ausgestellt werden. Somit sitzen Spieler während eines Vertragsstreits wortwörtlich „auf der Bank“.

So geschah es auch bei Lassana Diarra, der nach Bruch mit seinem Trainer beim russischen Klub Lokomotive Moskau die Teilnahme am Training verweigerte und letztlich den Verein verließ. Im ausgelösten Vertragsstreit belegte die Fifa den Mittelfeldspieler mit einer Millionenstrafe. Dennoch wollte der belgische Erstligist Sporting Charleroi Diarra verpflichten. Nach Ankündigung der Fifa, dass sich jeder Klub, der den Franzosen unter Vertrag

nimmt, an der Strafe beteiligen müsse, scheiterte der Transfer. Für die Saison „im Abseits“ forderte Diarra Schadenersatz von der Fifa und dem belgischen Fußballverband.

In seinem Urteil stellt der EuGH nunmehr fest, dass die betroffenen Bestimmungen der Fifa-RSTP gegen den Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit verstoßen und eine Beschränkung des grenzüberschreitenden europäischen Wettbewerbs bezwecken können. Die Möglichkeit, durch das Anheuern ausgebildeter Spieler zu punkten, ist im Profifußball von entscheidender Be-

deutung. Einschränkungen des Wettbewerbs seien nur dann erlaubt, wenn sie erforderlich sind, um eine gewisse Stabilität bei der Zusammensetzung der Profivereine zu wahren. Diarras Chancen auf Schadenersatz gegen die Fifa haben sich durch das EuGH-Urteil verbessert, die Entscheidung liegt nun bei einem belgischen Gericht, das an die Auslegung des EuGH gebunden ist.

Das Urteil ist in der Rechtsprechungslinie des EuGH konsequent. Aber handelt es sich bei dieser Entscheidung nun tatsächlich um „Bosman 2.0“? Wohl nein.

Es bleibt für Fußballspieler weiterhin unzulässig, Verträge mit Vereinen ohne wichtigen Grund vorläufig zu beenden. Eine mögliche Auswirkung ist jedoch, dass Entschädigungs- und Strafzahlungen an den betroffenen Verein bzw. die Fifa künftig nur noch von den vertragsbrüchigen Spielern selbst und nicht auch von den neuen Klubs getragen werden müssen. Es ist also nicht anzunehmen, dass Fußballspieler nun reihenweise vertragsbrüchig werden und hohe Strafzahlungen riskieren. Ob das Diarra-Urteil zu einer Lawine an schadenersatzrechtlichen Klagen anderer gesperrter Profispieler wegen Verdienstaustausch führt, bleibt abzuwarten.

## Gelbe Karte für Fifa

Der EuGH lässt es sich indes nicht nehmen, in seiner neuesten Entscheidung mehrfach das inhärente Problem der RSTP hervorzuheben. Diese enthielten ungenaue oder gar willkürliche Regelungen, die nicht in Bezug zu konkreten Arbeitsverhältnissen stünden und unverhältnismäßig seien. Besonders den Berechnungsmethoden für Strafzahlungen bei Vertragsauflösung ohne wichtigen Grund (im Fall von Lassana Diarra rund zehn Millionen Euro) zeigt der EuGH die (zumindest) gelbe Karte und zweifelt an, ob die Kriterien bestimmt, verhältnismäßig und transparent genug sind. Genau hier wird die Fifa bei der Überarbeitung ihrer RSTP nun anknüpfen müssen, um das System nicht in seiner Gesamtheit zu gefährden.

Nachvollziehbar ist das Ziel der Fifa, stabile Vertragsverhältnisse für Spieler und Klubs zu gewährleisten, weil beide Seiten im schnelllebigen System daran interessiert sind, dass Verträge nicht willkürlich aufgelöst werden. Konkret könnte dies durch die Erweiterung und Präzisierung wichtiger Kündigungsgründe erfolgen, bei denen Spieler oder Klubs zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt wären. In diesem Konnex muss die Fifa aber jedenfalls Regelungen wie die verfahrensgegenständlichen vom Platz weisen, die unklare oder willkürliche Strafdrohungen, Pauschalurteilungen oder unverhältnismäßig lange Transfersperren vorsehen.

BERNHARD SCHMIDT ist Rechtsanwalt bei Schönherr, MAHA ZÖHRER ist Rechtsanwältin ebendort.

## LITERATURFACH

bezahlte Anzeige

THANNER/VOGL (HRSG)

### Ihre essenzielle Informationsquelle zum SPG



- Vollständige Kommentierung des Sicherheitspolizeigesetzes und der relevanten Nebengesetze auf dem Rechtsstand von 1. Jänner 2024
- Aufarbeitung der relevanten Judikatur, Literatur und der parlamentarischen Materialien auf rund 2000 Seiten
- Fundierte Einblicke von über 30 führenden Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis
- Unverzichtbare Ressource für Verwaltung und Rechtsprechung

Verlag Österreich Kommentar  
September 2024  
2016 Seiten | 298,00 €



Jetzt bestellen  
[www.verlagoesterreich.at](http://www.verlagoesterreich.at)

VERLAG  
ÖSTERREICH

## Das Urteil, das den Fußball auf den Kopf stellte

Jean-Marc Bosman erwirkte 1995 eine der meistzitierten Leitentscheidungen

Jakob Pflügl

Als in die 1990er-Jahre galt es als außergewöhnlich, wenn Fußballer als Legionäre in einer europäischen Mannschaft aufliefen. Pro Team waren in vielen Ländern nur zwei ausländische Spieler erlaubt; bei Vereinswechseln wurden nach Vertragsende hohe Ablösesummen fällig. Doch 1995 änderte sich das: Nach einer Klage des belgischen Profi-Fußballers Jean-Marc Bosman machte der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Beschränkungen den Garaus und stellte die Fußballwelt auf den Kopf.

Heute ist das Bosman-Urteil (C-415/93) eine der meistzitierten EuGH-Entscheidungen und Standardprogramm jeder Europarechtsvorlesung. Das Urteil hatte nicht nur weitreichende Bedeutung für den europäischen Profifußball, sondern auch für viele andere Lebensbereiche. Die Höchststrichterinnen und Höchstrichter stellten in der Entscheidung klar, wie weit das Recht

der Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU geht und dass Einschränkungen nur in absoluten Ausnahmefällen erlaubt sind.

### Grundprinzip der EU

Als Grundprinzip der EU bedeutet Arbeitnehmerfreizügigkeit, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in jedem EU-Staat einen Job suchen und annehmen dürfen. Bosman sah dieses Recht durch die Regeln der Uefa, die hohe Ablösesummen vorschrieben, als gefährdet an.



Heute würde er nicht mehr vor den EuGH ziehen, sagt Bosman.

Foto: Imago/Reporters

Das Argument: Die hohe Summe, die sein ehemaliger Arbeitgeber RFC Lüttich nach seinem Abgang verlangte, verhindere, dass er einen neuen Verein findet.

Vor dem EuGH bekam er recht: Einschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit seien nicht nur vonseiten staatlicher Behörden verboten, sondern auch durch sonstige Vorschriften, die kollektive Arbeitsregelungen schaffen wie die Uefa-Regeln. Nebenbei erklärte der Gerichtshof Bestimmungen für ungültig, die eine maximale Anzahl von ausländischen Spielern pro Mannschaft festlegten.

Bosman selbst würde heute übrigens nicht mehr klagen. Das Verfahren habe „sein Privatleben zerstört“, erzählte er vor einigen Jahren der deutschen Bild. „Ich habe mit dem Urteil etwas geschafft, was kein Minister auf politischem Weg geschafft hätte“, sagte Bosman. Danach sei er aber von Klubs als Verkäufer und wie der letzte Dreck behandelt worden.